

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines  
Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg**

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, die Befristung der Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen entsprechend den von der Europäischen Kommission neu gefassten und zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften anzupassen und um drei Monate zu verlängern.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz in seiner bisherigen Form sieht die Errichtung eines nichtrechtsfähigen Sondervermögens mit der Bezeichnung „Beteiligungsfonds Baden-Württemberg“ gemäß § 113 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg zur Stützung der Realwirtschaft durch Stabilisierungsmaßnahmen vor. Konkret soll mit Hilfe des staatlichen Beteiligungsfonds Unternehmen befristet bis zum 30. Juni 2021 Kapital mit Eigenkapitalcharakter zugeführt werden.

Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung soll als einzige Änderung die bisher nach § 15 des Gesetzes zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg (Beteiligungsfondsgesetz Baden-Württemberg – BetFoG) bis zum 30. Juni 2021 vorgesehene befristete Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen um drei Monate bis zum 30. September 2021 verlängert werden. Diese Verlängerung ist möglich geworden, nachdem die Europäische Kommission einer Verlängerung von Rekapitalisierungsmaßnahmen am 1. Dezember 2020 durch Genehmigung der zu Grunde liegenden Bundesregelung zugestimmt hat.

Mit der Gesetzesänderung wird die geänderte Rechtslage auf europäischer Ebene auch für den Beteiligungsfonds Baden-Württemberg nachgezogen und nutzbar gemacht.

### C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Den durch das Beteiligungsfondsgesetz über die Gesamtlaufzeit entstehenden Kosten stehen entsprechende Erträge aus der Fondstätigkeit gegenüber. Eine Kostenneutralität wird angestrebt.

### E. Erfüllungsaufwand

#### E.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, sodass für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand entsteht.

#### E.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden durch die Gesetzesänderung keine neuen unmittelbaren Vorgaben geschaffen. Für die Unternehmen, die einen Antrag auf Förderung im Rahmen des Beteiligungsfonds stellen, entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von maximal 0,5 Prozent des Volumens der beantragten Maßnahme. Lediglich im Fall der Gewährung fällt jährlich zusätzlich eine pauschale Verwaltungsgebühr von einem Prozent der tatsächlich gewährten Maßnahme an.

#### E.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verwaltung des Beteiligungsfonds entsteht beim Finanzministerium sowie beim Wirtschaftsministerium laufender Erfüllungsaufwand, dessen Höhe insbesondere von der Anzahl der in Anspruch genommener Stabilisierungsmaßnahmen abhängig ist.

### F. Nachhaltigkeitscheck

Durch die Gesetzesänderung sind weder in ökonomischer, ökologischer noch sozialer Hinsicht negative Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten.

### G. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private sind nicht ersichtlich.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 26. Januar 2021

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und beim Ministerium für Finanzen. Beteiligt ist das Staatsministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes  
zur Errichtung eines Beteiligungsfonds  
des Landes Baden-Württemberg**

Artikel 1

In § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Beteiligungsfondsgesetzes Baden-Württemberg vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 944) wird die Angabe „30. Juni 2021“ jeweils durch die Angabe „30. September 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

#### I. Zielsetzung

Die COVID-19-Pandemie ist noch nicht überwunden. Ziel des Gesetzes ist es daher, die Befristung der Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen entsprechend den von der Europäischen Kommission neu gefassten und zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften anzupassen und um drei Monate zu verlängern.

#### II. Inhalt

Das Gesetz in seiner bisherigen Form sieht die Errichtung eines nichtrechtsfähigen Sondervermögens mit der Bezeichnung „Beteiligungsfonds Baden-Württemberg“ gemäß § 113 Landeshauhaltsordnung für Baden-Württemberg zur Stützung der Realwirtschaft durch Stabilisierungsmaßnahmen vor. Konkret soll mit Hilfe des staatlichen Beteiligungsfonds Unternehmen befristet bis zum 30. Juni 2021 Kapital mit Eigenkapitalcharakter zugeführt werden (Rekapitalisierung), um – über die dadurch entstehende Risikominderung und das mit der Beteiligung verbundene Vertrauenssignal – den Zugang zu weiteren Finanzierungsquellen zu verbessern. Gefördert werden nur Unternehmen der Realwirtschaft in Baden-Württemberg.

Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung soll als einzige Änderung die bisher nach § 15 des Gesetzes zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg (Beteiligungsfondsgesetz Baden-Württemberg – BetFoG) bis zum 30. Juni 2021 vorgesehene befristete Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen um drei Monate bis zum 30. September 2021 verlängert werden. Diese Verlängerung ist möglich geworden, nachdem die Europäische Kommission einer Verlängerung der Gewährung von Rekapitalisierungsmaßnahmen bis zum 30. September 2021 zunächst im Kontext des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen am 13. Oktober 2020 (ABl. CI 340 vom 13.10.2020, S. 1) bekanntgegeben und am 1. Dezember 2020 durch Genehmigung der zu Grunde liegenden Bundesregelung (BAnz AT 06.01.2021 B1) zugestimmt hat.

Mit der Gesetzesänderung wird die geänderte Rechtslage auf europäischer Ebene auch für den Beteiligungsfonds Baden-Württemberg nachgezogen und nutzbar gemacht.

#### III. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

#### IV. Finanzielle Auswirkungen

Den durch das Beteiligungsfondsgesetz über die Gesamtlaufzeit entstehenden Kosten (zum Beispiel der Erwerb von Anteilen, der erforderliche Einkauf externer Expertise, Geschäftsbesorgung) stehen entsprechende Erträge aus der Fondstätigkeit gegenüber. Eine Kostenneutralität wird angestrebt. Die Kreditaufnahme zur Refinanzierung des Fonds führt zu einer höheren Verschuldung. Da der Beteiligungsfonds jedoch Beteiligungen an Unternehmen erwirbt und nur Unternehmen mit positiver Fortführungsprognose fördert, stehen den Verbindlichkeiten zum jeweiligen Erwerbszeitpunkt gleichwertige Vermögenspositionen gegenüber. Angestrebt werden darüber hinaus derzeit nicht bezifferbare Einnahmen durch eine angemessene ergebnisabhängige Vergütung für das im Rahmen der jeweiligen Stabilisierungsmaßnahme zur Verfügung gestellte Kapital.

## V. Erfüllungsaufwand

### 1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, sodass für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand entsteht.

### 2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden durch die Gesetzesänderung keine neuen unmittelbaren Vorgaben geschaffen. Für die Unternehmen, die einen Antrag auf Förderung im Rahmen des Beteiligungsfonds stellen, entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von maximal 0,5 Prozent des Volumens der beantragten Maßnahme. Lediglich im Fall der Gewährung fällt jährlich zusätzlich eine pauschale Verwaltungsgebühr von einem Prozent der tatsächlich gewährten Maßnahme an. Gleichzeitig bedeuten die Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft für diese Unternehmen im Ergebnis eine Entlastung, die einen eigenen Beitrag zur Umsetzung rechtfertigen.

### 3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verwaltung des Beteiligungsfonds entsteht beim Finanzministerium sowie beim Wirtschaftsministerium laufender Erfüllungsaufwand, dessen Höhe insbesondere von der Anzahl der in Anspruch genommener Stabilisierungsmaßnahmen abhängig ist.

## VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Durch die Gesetzesänderung sind weder in ökonomischer, ökologischer noch sozialer Hinsicht negative Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten.

## VII. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private sind nicht ersichtlich.

## *B. Einzelbegründung*

### Zu Artikel 1

§ 15 Absatz 1 Satz 1 regelt, dass Stabilisierungsmaßnahmen des Beteiligungsfonds bis zum 30. September 2021 gewährt werden dürfen.

Es handelt sich in § 15 Absatz 2 um eine Folgeänderung. Danach kann der Beteiligungsfonds eine Beteiligung auch nach dem 30. September 2021 fortführen, bis die mit der Maßnahme verfolgten Ziele unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und des EU-Beihilferechts erreicht sind.

### Zu Artikel 2

Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.